

**Errichtung einer
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule
(QUA-LiS NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 11. 2013 – 122/1.07.03-116858/13

1. Das Landesinstitut ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW – SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 errichtet worden.
Es führt die Bezeichnung Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)
2. Das Landesinstitut berät und unterstützt das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.
- 2.1. Es arbeitet in den Aufgabenfeldern:
 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht,
 - Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht und Materialien zu deren Implementation,
 - Zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen im Kontext von Unterrichtsentwicklung,
 - Inklusion in Schulen,
 - Ganztag in Schulen,
 - Schulentwicklung in regionalen Kooperationen,
 - Professionalisierung und Qualifizierung der pädagogischen Berufe vor allem der Führungskräfte in Schule, den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, der Schulaufsicht sowie der in der Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte,
 - Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
 - Unterstützung des Ministeriums bei der Erschließung und Transformation von wissenschaftlichen Erträgen sowie von Ergebnissen von Bildungsforschungsprojekten,
 - Übergreifende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Weiterbildung.
- 2.2. Durch Erlass kann das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium dem Landesinstitut weitere Aufgabenfelder übertragen.
- 2.3. Wesentliche Leistungen des Landesinstituts sind unter anderem die Entwicklung von Lehrplanentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben, Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.
3. Grundlage für die Aufgabenerledigung und die Arbeitsschwerpunkte sind das vom Ministerium gemeinsam mit dem Landesinstitut entwickelte jährliche Zielprogramm nebst der mittel- und langfristigen Arbeitsplanung.
4. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulaufsichtsbehörden wahr und arbeitet mit den Weiterbildungsträgern und anderen Einrichtungen und Stellen aus Lehrerbildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten längerfristiger Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt werden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.
5. Das Landesinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.
6. Das Landesinstitut hat seinen Sitz in Soest mit einer Außenstelle in Düsseldorf.
7. Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dort tätigen Beschäftigten. Die Dienstvorgesetzenteneigenschaft richtet sich nach den dafür geltenden gesonderten Bestimmungen.
Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Landesinstitut nach außen.
Die Leiterin oder der Leiter werden durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter leitet in der Regel zugleich einen Arbeitsbereich.
8. Das Landesinstitut gliedert sich in einen Leitungsbereich und Arbeitsbereiche.
Die Organisation sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich im Übrigen aus dem Organisationsplan sowie der Geschäftsordnung.
Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplanes bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständi-

gen Ministeriums.

Die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Arbeitsbereiche und Beschäftigten regelt der von der Leitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

9. Geeignete administrative Querschnittsaufgaben wie etwa die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, Publikationen sowie Angelegenheiten der Kosten- und Leistungsrechnung sollen unter Bündelung der jeweiligen Ressourcen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft (shared service) des Landesinstituts mit dem Ministerium oder mit vom Ministerium beauftragten Behörden und Einrichtungen wahrgenommen werden. Das dort eingesetzte Personal des Landesinstituts unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Leitung der für den shared service zuständigen Organisationseinheiten im Ministerium bzw. in der beauftragten Behörde oder Einrichtung. Die Dienstvorgesetzenteneigenschaften der Leiterin bzw. des Leiters des Landesinstituts bleiben hiervon unberührt. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass unter Beteiligung des Landesinstituts festgelegt.
10. Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule
11. Das Landesinstitut wird nach seiner Errichtung bis zur vollständigen Wahrnehmung der o.a. Aufgabenfelder stufenweise ausgebaut. Es nimmt seine Aufgaben entsprechend der jeweiligen Ausbaustufe und nach Maßgabe der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel wahr.

ABI. NRW. 12/13 S. 613